Amtsblatt
zur
Lemberger Zeitung.

Dziennik urzędowy
do
Gazety Lwowskiej.

5. April 1850. | Nro 78. | 5. Kwietnia 1850.

(755) **Kundmachung** (3)

zur Wiederbesetzung des erledigten Tabak-Subverlages zu **Drohobycz** im **Samborer** Kameral-Bezirke.

Nro. 5489 ex 1850. Der Tabak-Sub-Verlag zu **Drohobycz** im **Samborer** Kreise wird im Wege der öffentlichen Koncurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerten dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verschleiß-Provision fordert, verliehen.

Mit demselben ist der Verschleiß der niedern Stempelpapiergattungen verbunden.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Materialbedarf, und zwar: das Tabak-Materiale bei dem 4 ½ Meilen entfernten Tabak-Magazin zu **Sambor**, und das Stämpelpapier bei dem Kameral-Wirthschaftsamte zu **Drohobycz** zu fassen.

Demselben sind zur Material-Betheilung ein Großtrafikant und acht und neunzig Kleinverschleißer, von welchen im Orte **Drohobycz** eine Trafik selbst dem Commissionär überlassen ist, zugewiesen.

Den ihm zur Material-Fassung zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verschleiß-Provision, und zwar:

dem Großtrafikanten in **Medenice** vom Tabak drei Percente zu verabfolgen.

Der Verkehr betrug in der Jahresperiode vom

	fl.	kr.
1. Mai 1848 bis letzten April 1849 an Tabak 71291 ¾ Pfund, im Gelde	25523	5¼
an Stempelpapier der niederen Klassen	3097	39
Zusammen . . .	28620	44¼

Für diesen Verschleißplatz ist, falls der Ersteher das Materiale nicht Zug für Zug baar zu bezahlen beabsichtiget, ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicher zu stellen ist. Der Summe dieses Credits gleich, ist der unangreifbare Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Caution im Betrage von 1170 fl. für den Tabak und das Geschirr, ist noch vor Uebernahme des Kommissionsgeschäftes, und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der ihm bekannt gegebenen Annahme seines Offertes, für jedes Gefäll abgesondert zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Perzente der Kaution als Vadium in dem Betrage von 170 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungs-Casse in **Sambor** zu erlegen, und die dießfällige Quittung der gesiegelten und klassenmäßig gestämpelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum letzten April 1850 mit der Aufschrift: „Offert für den Tabak-Sub-Verlag zu **Drohobycz**" bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in **Sambor** einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem, am Schluße beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der documentirten Nachweisung

a) über das erlegte Vadium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit, und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugniße zu belegen.

Die Vadien jener Offerten, von deren Anbothe kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenz-Verhandlung sogleich zurückgestellt, das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution, oder falls er Zug für Zug baar bezahlen will, bis zur vollständigen Materialbevorräthigung zurückbehalten. Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln oder unbestimmt lauten, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget. Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Verbrechens die sogleiche Entsetzung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten sind so wie der Erträgnißausweis und die Verlagsauslagen bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in **Sambor** dann bei der Registratur der k. k. galizischen vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung einzusehen.

Den noch nach dem früheren Concessionssysteme bestellten Tabak- und Stämpel-Großverschleißern bleibt es freigestellt, sich um die Uebersetzung auf diesen Verschleißplatz unter der Bedingung, daß dem Gefälle dadurch kein Opfer auferlegt werde, zu bewerben.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche das Gesetz zum Abschluße von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt, oder einer einfachen Gefällsübertretung, in so ferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen der Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer Polizeiübertretung gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden, endlich Verschleißer von Monopols-Gegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, und solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleiß-Befugniß sogleich abgenommen werden.

Lemberg am 18ten März 1850

Formulare eines Offertes.
(30 kr. Stämpel.)

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Sub-Verlag zu **Drohobycz** unter genauer Beobachtung der dießfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen Bezug von Percent vom Tabak, von Percent vom höhern, und von Percent vom niederen Stämpelpapier-Verschleiße,
oder gegen Verzichtleistung auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision;
oder ohne Anspruch auf die Tabak- und Stämpelpapier-Verschleiß-Provision, gegen einen Pachtzins jährlicher Conv. Münze, welche ich dem Gefälle in monatlichen Raten vorhinein zu zahlen mich verpflichte, in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung angeordneten drei Beilagen sind hier beigeschlossen.

den 18

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Character (Stand).

Von Außen.

Offert zur Erlangung des Tabak-Sub-Verlags zu **Drohobycz**, mit Bezug auf die Kundmachung vom März 1850 Zahl 5489.

(730) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2272. Zur provisorischen Besetzung der bei der Stadtkämmerei in **Uście solne** erledigten Stelle des Kämmerei-Vorstehers, womit der Gehalt von Vierhundert Gulden Con. Münze jährlich verbunden ist, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bewerber haben bis Ende April 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem **Bochniaer** k. k. Kreisamte und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über die zurückgelegten Studien und erhaltenen Wahlfähigkeitsdekrete zur Bekleidung einer Mandatarsstelle und zur Ausübung des Richteramtes über schwere Polizei-Uibertretungen, wobei bemerkt wird, es werde vorzüglich auf Jene Bedacht genommen werden, die auch ihre Befähigung zum Zivil-Richteramte nachweisen können;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übergangen werde;
e) haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten der gedachten Kämmerei verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 16. März 1850.

(760) **Konkurs-Kundmachung.** (3)

Nro. 1596. Bei dem k. k. Kriminalgerichte in **Rzeszów** ist eine Kanzlistenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 400 fl. Conv. Münze zu besetzen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre mit den nöthigen Zeugnissen belegten Gesuche, ferner mit der Nachweisung über die Kenntniß der deutschen, lateinischen und polnischen Sprache und mit der Erklärung, ob und in welchem Grade sie mit Beamten des gedachten Kriminalgerichtes verwandt oder verschwägert sind, binnen 4 Wochen vom Tage der Einschaltung dieser Kundmachung in die Lemberger Zeitungsblätter gerechnet, bei dem Strafgerichte wohin sie in Bewerbung treten, und falls sie bereits in öffentlichen Diensten stehen, mittelst ihrer Vorstände zu überreichen.

Vom k. k. Strafgerichte.

Rzeszow am 27. März 1850.

(762) **Kundmachung.** (2)

Nro. 3977. Zur provisorischen Besetzung der bei dem Magistrate in **Rzeszow** erledigten Stelle eines kontrolirenden Stadtkasse-Amtsschreibers, womit der Gehalt von Zweihundert Fünfzig Gulden Con. Münze

jährlich und die Verpflichtung verbunden ist, eine Kauzion von Dreihundert Gulden C. M. zu erlegen, wird hiemit der Konkurs ausgeschrieben.

Die Bittwerber haben bis 10ten Mai 1850 ihre gehörig belegten Gesuche bei dem besagten Magistrate, und zwar, wenn sie schon angestellt sind, mittelst ihrer vorgesetzten Behörde, und wenn sie nicht in öffentlichen Diensten stehen, mittelst des Kreisamtes, in dessen Bezirke sie wohnen, einzureichen, und sich über Folgendes auszuweisen:

a) über das Alter, Geburtsort, Stand und Religion;
b) über das Befähigungsdekret zum Stadtkassier, dann die etwa zurückgelegten Studien, wobei bemerkt wird, daß jene den Vorzug erhalten, welche die Komptabilitätswissenschaft gehört, und die Prüfung aus selber gut bestanden haben;
c) über die Kenntniß der deutschen und polnischen Sprache;
d) über das untadelhafte moralische Betragen, die Fähigkeiten, Verwendung und die bisherige Dienstleistung, und zwar so, daß darin keine Periode übersprungen wird. — Übrigens haben selbe anzugeben, ob und in welchem Grade sie mit den übrigen Beamten des Rzeszower Magistrates verwandt oder verschwägert sind.

Von der k. k. Gubernial-Kommission in Krakau am 27ten März 1850.

(756) Kundmachung. (2)

Für die Concurrenzverhandlung zur Besetzung des k. k. Tabak-Haupt-Verlags in Görz.

Nro. 1887-352. Der k. k. Tabak-Haupt-Verlag zu Görz wird im Wege der öffentlichen Concurrenz mittelst Ueberreichung schriftlicher Offerte dem geeignet erkannten Bewerber, welcher die geringste Verlags-Provision fordert, verliehen.

Dieser Verschleißplatz hat seinen Material-Bedarf, und zwar an Tabak, bei dem $7^3/_4$ Meilen entfernten k. k. Tabak- und Stempelverschleiß-Magazine in Triest zu fassen; und es sind demselben zur Fassung nachbenannte 4 Großverschleißer, und zwar:

Der Unterverleger zu Gradisca mit 47 Trafikanten
" " " Jolmein " 33 "
" " " Karfreidt " 28 "
" " " Cormons " 26 "
dann der Großtrafikant zu Canale " 19 "

dann 95 Trafikanten in eigener Peripherie zugewiesen.

Den ihm zugewiesenen Großverschleißern hat er an Verlags-Provision und zwar:

Dem Unterverleger zu Gradisca $2^1/_2$ Perzent
" " " Jolmein $1^1/_2$ "
" " " Karfreidt 3 "
" " " Cormons 3 "

zu verabfolgen.

Der Material-Verkehr betrug im Durchschnitte in der verausgegangenen 5 jährigen Zeitperiode vom Jahre 1845 bis zum Jahre 1849 an Tabak $196063^{18}/_{32}$ Pfunde und im Gelde 136,324 fl. 39 kr.

Die beiläufigen Ausgaben wurden mit jährl. 4438 fl. $16^2/_4$ kr. berechnet.

Nur die Tabak-Verlags-Provision hat den Gegenstand der Anbothe zu bilden.

Für diesen Großverschleißplatz ist, falls der Ersteher das Material nicht Zug für Zug bar zu bezahlen beabsichtiget ein stehender Credit bemessen, welcher durch eine in der vorgeschriebenen Art zu leistende Caution im gleichen Betrage sicherzustellen ist.

Der Summe dieses Credites gleich ist der unangreifbare Material-Vorrath, zu dessen Erhaltung der Ersteher des Verschleißplatzes verpflichtet ist.

Die Kaution im Betrage von Achttausend Gulden (8000) für den Tabak und das Geschirr ist noch vor Uebernahme des Commissionsgeschäftes und zwar längstens binnen sechs Wochen vom Tage der im bekannt gegebenen Annahme seines Offertes zu leisten.

Die Bewerber um diesen Verschleißplatz haben zehn Prozente der Caution als Vadium in dem Betrage von 800 fl. vorläufig bei der k. k. Sammlungskasse zu Görz zu erlegen und dießfällige Quittung dem gesiegelten und classenmäßig gestempelten Offerte beizuschließen, welches längstens bis zum 30. April 1850, 12 Uhr Mittags mit der Aufschrift: Offert für den k. k. Tabak-Haupt-Verlag in Görz bei dem Vorsteher der k. k. Bezirks-Verwaltung in Görz einzureichen ist.

Das Offert ist nach dem am Schlusse beigefügten Formulare zu verfassen, und ist dasselbe nebstbei mit der dokumentirten Nachweisung:

a) über das erlegte Vadium, dann
b) über die erlangte Großjährigkeit und
c) mit dem obrigkeitlichen Sittenzeugnisse zu belegen.

Die Vadien jener Offerte, von deren Anbote kein Gebrauch gemacht wird, werden nach geschlossener Concurrenzverhandlung sogleich zurückgestellt. Das Vadium des Erstehers wird entweder bis zum Erlage der Caution oder falls er das abgefaßte Material Zug für Zug bar zahlen will, bis zur vollständigen Material-Bevorräthigung zurückbehalten.

Offerte, welchen die angeführten Eigenschaften mangeln, oder sich auf die Anbothe anderer Bewerber berufen, werden nicht berücksichtiget.

Bei gleichlautenden Anbothen wird sich die höhere Entscheidung vorbehalten.

Ein bestimmter Ertrag wird eben so wenig zugesichert, als eine wie immer geartete nachträgliche Entschädigung oder Provisions-Erhöhung Statt findet.

Die gegenseitige Aufkündigungsfrist wird, wenn nicht wegen eines Gebrechens die sogleiche Entfernung vom Verschleißgeschäfte einzutreten hat, auf drei Monate bestimmt.

Die näheren Bedingungen und die mit diesem Verschleißgeschäfte verbundenen Obliegenheiten, sind bei dem Expedite der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Görz einzusehen.

Von der Concurrenz sind jene Personen ausgeschlossen, welche

a) das Gesetz zum Abschlusse von Verträgen überhaupt unfähig erklärt, dann
b) jene, welche wegen eines Verbrechens, wegen des Schleichhandels, oder wegen einer schweren Gefällsübertretung überhaupt oder einer einfachen Gefällsübertretung, insoferne sich dieselbe auf die Vorschriften rücksichtlich des Verkehres mit Gegenständen des Staatsmonopole bezieht, dann wegen einer schweren Polizei-Uebertretung gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand, dann gegen die Sicherheit des Eigenthums verurtheilt, oder nur wegen Mangel an Beweisen losgesprochen wurden;
c) Verschleißer von Monopolsgegenständen, die von dem Verschleißgeschäfte strafweise entsetzt wurden, endlich
d) solche Personen, denen die politischen Vorschriften den bleibenden Aufenthalt im Verschleißorte nicht gestatten.

Kömmt ein solches Hinderniß erst nach Uebernahme des Verschleißgeschäftes zur Kenntniß der Behörden, so kann das Verschleißbefugniß sogleich abgenommen werden.

Von der k. k. küstenl. dalmat. Kameral-Gefällen-Verwaltung.
Triest, am 15. März 1850.

Formulare eines Offertes
auf 30 kr. Stempel.

Ich Endesgefertigter erkläre mich bereit, den Tabak-Haupt-Verlag zu Görz unter genauer Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften und insbesondere auch in Bezug auf die Materialbevorräthigung gegen eine Provision von (in Buchstaben ausgedrückt) Percenten von der Summe des Tabakverschleißes in Betrieb zu übernehmen.

Die in der öffentlichen Kundmachung vom 15. März 1850 Geschäftszahl Nro. 1887-352 angeordneten Nachweisungen sind hier beigeschlossen.

Eigenhändige Unterschrift,
Wohnort, Charakter (Stand)

Von außen
Offert zur Erlangung des Tabak-Haupt-Verlages in Görz.

(757) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Zur Besetzung der bei dem k. k. hauptgewerkschaftlichen Waldamte in Eisenerz in dem Kronlande Steiermark erledigten Unterwald- und Forstmeisters-Bedienstung.

Nro. 8810. Bei dem k. k. hauptgewerkschaftlichen Waldamte zu Eisenerz in dem Kronlande Steiermark ist der Dienstposten eines k. k. hauptgewerkschaftlichen Unterwald- und Forstmeisters mit dem Genuße einer jährlichen Besoldung von 500 fl., an Holz 12 Wiener Klafter Scheiter in natura a 2 fl. 30 kr., Lichtgeld jährlich 8 fl., freie Wohnung sammt Garten, Grundstück zum Unterhalte einer Kuh, endlich von 37 Zentner Heu, 62 Wiener-Metzen Hafer und 60 fl. Knechtsunterhalts- und Pferdebeschlagbeitrag für ein Dienstpferd, verbunden mit der Obliegenheit eines Kauzions-Erlages vor der erfolgenden Beeidigung von 500 fl. in Erledigung gekommen.

Für diesen Dienstposten der XIten Diätenklasse ist ein Individuum erforderlich, welches sich über seine theoretische Ausbildung mit vortheilhaften Prüfungs-Zeugnissen einer k. k. Forstlehranstalt bei vollständig zurückgelegtem Lehrkurs auszuweisen vermag, die für Hochgebirgswaldungen erforderlichen praktischen Forstkenntnisse besitzt, im Konzept- und Rechnungsfache eingeübt ist, endlich ein wehrhafter Jäger und hinsichtlich der beschwerlichen Waldgrenze von starker körperlicher Kraft ist.

Es haben daher diejenigen, welche diese Eigenschaften besitzen und um die offene Diensteesstelle kompetiren wollen, ihre hinsichtlich der Fähigkeiten, des Lebensalters, der Moralität, der früheren Dienstleistung, dann des ledigen oder verehelichten Standes (im letzteren Falle mit Bemerkung der Kinderzahl) gehörig instruirten, eigenhändig geschriebenen Gesuche, so ferne sie im k. k. Dienste stehen — im Wege ihrer vorgesetzten Behörden — außerdem aber unmittelbar an diese k. k. steiermärkisch-österreichische Eisenwerks-Direkzion vom untengesetzten Tage binnen sechs Wochen portofrei eingehend zu machen, sich anbei aber auch über die Vermögenheit die zu leistende Kauzion vor der erfolgenden Beeidung bei dieser Direkzion berichtigen zu können; so wie über den allfälligen Bestand einer Verwandschaft oder Verschwägerung mit den Gliedern dieser Direkzion oder mit den Beamten des k. k. hauptgewerkschaftlichen Waldamtes in Eisenerz und den demselben unterstehenden Waldbereitungen auszuweisen.

Von der k. k. steiermärkisch-österreichischen Eisenwerks-Direkzion.
Eisenerz am 25. Februar 1850.

(758) Konkurs-Ausschreibung. (1)

Nro. 8811. Der Dienst eines k. k Unterförsters auf dem k. k. Forstamte Fischhorn unterstehenden Reviere Glem ist zu verleihen.

Mit diesem in der 12. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüße verbunden:

An jährlicher Besoldung 200 fl., Holzgeld 26 fl., Quartiergeld 18 fl., Kanzleipauschale 4 fl., Ganggeld 30 fl.

Die Erfordernisse für den Dienst sind:

Theoretische und praktische Ausbildung im Forstfache, Kenntniße der Holzlieferung im Hochgebirge, im Rechnungs- und Konzeptfache, dann in der Verfassung der Voranschläge und Holzlieferungsgedinge. Empfehlend ist die Kenntniß der salzburgischen Forstverfassung.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 5 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und

in selben sich über jede obiger Erfordernisse, so wie über Alter, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes oder der Direktion verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg-, Salinen- und Forstdirektion des Kronlandes Salzburg.

Salzburg, am 1. März 1850.

---

(745) **Edictal-Vorladung.** (3)

Nro. 279. Von der Orts- und Konskripzions-Obrigkeit Jagielnica, Czortkower Kreises, werden nachstehende auf den Assentplatz berufenen, im Jahre 1849 nicht erschienenen Juden, als: **Szmil Mann, Itzig Blutthal, Aron Rutfeld, Szaja Köstenbrunn, Mendel Mittelham, Chaim Zwibach, Leib Steckmann, Itzig Skaler, Leib Finkelmann, Moses Doliner, Scheje Holzberg, Hersch Aronowicz, Scheje Czaban, Leisor Brauner, Aron Mendel, Gerson Seimann, Itzig Schechter, Srul Köstenbrun, Josel Regenbogen, Itzig Jankiel Spirer, Srul Täuber, Alter Kuśnierz, Leisor Ekel, Hersch Geller, David Wiesenthal, Jankel Mortko Spirer, Feibisch Horn, Boruch Hersch Finkelmann, Mendel Czaban, Szmil Hausroth, Jona Ochshorn, Itzig Regenbogen, Itzig Hornig, Josel Szmil Ochshorn, Lieber Doliner, Rubin Goldig, Majer Schneider, Mendel Leib Wexer, Szloma Swidower, Moses Preschel, Mendel Brecher, Abraham Kimmelmann, Itzig Ruwin Sommermann** und **Mordko Szkolnik** hiemit aufgefordert, binnen 20 Tagen vom Tage der gegenwärtigen Vorladung sich der Assentirung zu unterziehen und über das Geschehene hieramts auszuweisen. Sonsten wird gegen dieselben nach dem Dekrete des h. Ministeriums des Innern vom 12ten Februar 1850 verfahren werden.

Jagielnica am 28. März 1850.

(744) **Edictal-Vorladung.** (3)

Nro. 33. Von Seite der Stellungs-Obrigkeit **Suszyca wielka** Samborer Kreises, werden die Militärpflichtigen **Wasio Stebelski CN. 168** und **Michał Kalnicki CN. 96**, zur Rückkehr in ihre Heimath und Entsprechung ihrer Militärpflicht binnen längstens 6 Wochen vorgeladen, weil sie sonst als Rekrutirungsflüchtlinge betrachtet und nach den bestehenden Gesetzen müssen behandelt werden.

Von der Sellungs-Obrigkeit.

Suszyca wielka am 16ten März 1850.

---

(750) **Edikt.** (3)

Nro. 378 jud. Der Magistrat als Justizamt **Lipnik** hat über Ansuchen des **Joseph Piesch** Vormundes, zur Befriedigung der vergleichsmäßigen Forderung per 48 fl. C. M. c. s. c. in die exekutive Veräußerung der, der **Johanna Frank** gehörigen, und auf 324 fl. 25 kr. C. M. geschätzten Häuslerstelle Nro. 204 in Lipnik gewilligt und zur Vornahme die Termine auf den 25ten April 1850, 27ten Mai 1850, 28ten Juny 1850 mit dem Anhange bestimmt, daß diese Realität bei dem ersten und zweyten Termine nur um oder über den Schätzwerth, bei dem dritten Termine aber auch unter dem Schätzwerthe verkauft werden wird.

Die Bedingnisse können in der **Lipniker** Justizamtskanzley eingesehen werden.

Magistrat **Biała** als del. Justizamt von **Lipnik** den 22. März 1850.

(749) **Edikt.** (3)

Nro. 98. Vom Magistrate der Stadt **Andrychau**, wird hiemit bekannt gemacht, es werde zur Befriedigung der durch Herrn **Adalbert Zawilski** ersiegten Summe vom 395 fl. W. W. dann der mit 3 fl. 52 kr. C. M. zuerkannten Gerichtskosten so wie auch der mit 8 fl. 30 kr. C. M. applazidirten Exekutionskosten die exekutive Feilbiethung der der obbesiegten **Theresia Placuch** gehörigen in der Stadt **Andrychau sub Nro. Cons. 68 alt 74** neu gelegenen Realitätshälfte in den Terminen am 25. April, 16. Mai und 6. Juni 1850 jedesmal um 10 Uhr Früh in der Magistratskanzlei abgehalten, wozu Kauflustige mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Lizitationsbedingnisse in der Magistratskanzlei eingesehen werden können.

Magistrat **Andrychau**, am 18. März 1850.

(772) **Edikt.** (1)

Nro. 735. Vom Magistrate der k. Kreisstadt **Rzeszów**, als delegirten Gerichtsbehörde des Dominiums **Błażowa** wird im weiteren Exekuzionszuge zur Befriedigung der Summe von 500 fl. C. M. sammt 5 % vom 1. Dezember 1844 zu berechnenden Zinsen, der früher im Betrage von 1 fl. 18 kr. C. M. und gegenwärtig unten verrechneten Exekuzionskosten pr. 21 fl. 3 kr. C. M. die exekutive Feilbiethung der dem Exekuten **David Scherlipp** gehörigen in **Błażowa** unter Z. 315 gelegenen Realität unter nachstehenden Bedingungen ausgeschrieben:

1. Zum Ausrufspreise wird der gerichtlich erhobene Schätzungswerth von 901 fl. C. M. angenommen.

2. Jeder Kauflustige ist gehalten den zehnten Theil des Schätzungswerthes im Betrage von 90 fl. 6 kr. C. M. als Angeld zu Handen der Lizitazionskommission zu erlegen, welche dem Ersteher in den Kaufschilling eingerechnet, den übrigen Kauflustigen aber nach beendigter Lizitazion ausgefolgt werden wird:

3. Da die einverleibten Schulden die Schätzung nicht erreichen, so werden zu dieser bei dem Rzeszower Stadtmagistrate abzuhaltenden Feilbiethung drei Termine: das ist: am 13. Mai 1850, am 3. Juni 1850 und am 25. Juni 1850 jedesmal 10 Uhr Vormittags mit dem ausgeschrieben, daß die versteigerte Realität bei dem 3. Lizitazionstermine auch unter dem Schätzungswerthe jedoch nur um einen solchen Kaufschilling veräußert werden wird, welcher dem Betrage aller einverleibten Schulden gleichkommen wird.

4. Sollte diese Realität auch bei dem 3. Lizitazionstermine um den zuletzt angeführten Betrag an Mann nicht gebracht werden, so wird zur Festsetzung der erleichternden Bedingungen eine Frist auf den 28. Juni 1850 um 10 Uhr Vormittags festgesetzt und hiezu beide streitenden Theile und alle einverleibten Gläubiger vorgeladen.

5. Der Bestbiether ist verpflichtet binnen 30 Tagen nach genehmigtem Lizitazionsakte den ganzen Kaufschilling nach Abzug des Angeldes an das hiergerichtliche Verwahrungsamt zu erlegen, widrigens auf Ansuchen wessen immer der streitenden Theile oder der intabulirten Gläubiger eine neue Feilbiethung dieser Realität in einem einzigen Termine ausgeschrieben und dieselbe auf Gefahr und Unkosten des vertragsbrüchigen Erstehers um was immer für einen Preis veräußert werden wird.

6. Sobald der Bestbiether den Kaufschilling gerichtlich erlegt haben wird, alsdann wird ihm das Eigenthumsdekret der versteigerten Realität hinausgegeben, derselbe in den phisischen Besitz dieser Realität eingeführt, alle Lasten von derselben gelöscht und auf den Kaufschilling übertragen.

7. Bezüglich der Bestandtheile der zu versteigernden Realität und der auf derselben intabulirten Lasten, werden die Interessenten an den in der hiergerichtlichen Registratur erliegenden Schätzungsakt und Grundbuchsauszug gewiesen, welche einzusehen und abschriftlich zu erheben einem jeden Betheiligten frei steht.

Endlich werden hievon 1) die Exekuzionsführer, 2) der Exekut **David Scherlipp**, 3) die k. k. Kammerprokuratur Namens des Kameralfondes, für welchen im Grunde Notion der k. k. Kameral-Gefällen-Verwaltung Lemberg ddto 19. November 1833 Z. 36555 eine Kontrabandstrafe von 114 fl. 50 kr. C. M. auf dieser Realität haftet, endlich 4) diejenigen Gläubiger, welche mittlerweile an die Gewähr kommen sollten, oder denen der vorliegende Bescheid aus was immer für einer Ursache nicht zugestellt werden sollte, durch den ihnen hiezu in der Person des Hr. **Alexander Sławiński**, mit Substituirung des H. **Jakob Obrecht** bestellten Kurator verständigt.

Aus dem Rathe des Magistrates der Kreisstadt Rzeszów am 13. März 1850.

(765) **Ankündigung.** (2)

Nro. 1211. Von Seite des Samborer k. k. Kreisamtes wird hiemit bekannt gemacht, daß zur Uiberlassung der nothwendigen Herstellungen an dem gr. k. Pfarrwohnhause und Erbauung eines neuen Pfarrwirthschaftsgebäudes in **Krinica** eine Lizitation am 25ten April 1850 und falls diese ungünstig ausfallen sollte, eine 2te am 16ten Mai 1850 und endlich eine 3te Licitation am 29ten May 1850 in der Kreisamts-Kanzlei Vormittags um 9 Uhr abgehalten werden wird.

Das Praetium fisci beträgt 1300 fl. 32kr. C. M. und das Vadium 130 fl. C. M.

Die weiteren Lizitazions-Bedingnisse werden am gedachten Lizitazionstage hieramts bekannt gegeben, und bei der Versteigerung auch schriftliche Offerte angenommen werden, daher es gestattet wird, vor oder auch während der Lizitazions-Verhandlung schriftliche versiegelte Offerte der Lizitazions-Commission zu übergeben.

Diese Offerte müssen aber:

a) das der Versteigerung ausgesetzte Objekt, für welches der Anboth gemacht wird, mit Hinweisung auf die zur Versteigerung desselben festgesetzte Zeit nämlich Tag, Monat und Jahr gehörig bezeichnen, und die Summe in Conv. Münze, welche gebothen wird, in einem einzigen, zugleich mit Ziffern und durch Worte auszudrückenden Betrage bestimmt angeben, und es muß

b) darin ausdrücklich enthalten sein, daß sich der Offerent allen jenen Lizitazionsbedingungen unterwerfen wolle, welche in dem Lizitazionsprotokolle vorkommen, und vor Beginn der Lizitazion vorgelesen werden, indem Offerten, welche nicht genau hiernach verfaßt sind, nicht werden berücksichtiget werden.

c) die Offerte muß mit dem 10perzentigen Vadium des Ausrufspreises belegt sein, welches im baaren Gelde, oder in annehmbaren und haftungsfreien öffentlichen Obligazionen, nach ihrem Kurse berechnet zu bestehen hat;

d) endlich muß dieselbe mit dem Vor- und Familien-Namen des Offerenten, dann dem Charakter und dem Wohnorte desselben unterfertigt sein.

Diese versiegelten Offerten werden nach abgeschlossener mündlichen Lizitazion eröffnet werden. — Stellt sich der in einer dieser Offerten gemachte Anboth günstiger dar, als der bei der mündlichen Versteigerung erzielte Bestboth, so wird der Offerent sogleich als Bestbiether in das Lizitationsprotokoll eingetragen, und hiernach behandelt werden; sollte eine schriftliche Offerte denselben Betrag ausdrücken, welcher bei der mündlichen Versteigerung als Bestboth erzielt wurde, so wird dem mündlichen Bestbiether der Vorzug eingeräumt werden.

Wofern jedoch mehrere schriftliche Offerten auf den gleichen Betrag lauten, wird sogleich von der Lizitazions-Kommission durch das Loos entschieden werden, welcher Offerent als Bestbiether zu betrachten sei.

Sambor am 22. März 1850.

(667) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2894. Vom Lemberger k. k. Landrechte wird hiemit bekannt gemacht, daß die galizisch-ständische Kreditsanstalt dem **Joseph Anton Franz Lgocki** im eigenen und im Namen seiner minderjährigen Kinder als Erben der **Maria de Nideckie Lgocka** die Summe von 5264 fl. 2 kr. als Rückstand von dem Kapitale von 5500 fl. mit Zinsen und den vom 1ten

Juli 1848 verfallenen Gebühren die auf Grudna dolna versichert sind — unterm 30ten Jänner 1850 zur Z. 2894 aufgekündigt habe.

Aus dem Rathe des k. k. Landrechtes.

Lemberg am 5. März 1850.

(714) **Kundmachung** (2)

Nro 1817 1850. Vom k. gal. Merkantil- und Wechselgerichte, wird dem, dem Wohnorte nach unbekannten Ber Barber bekannt gemacht, daß Jonas Achner wider denselben um Zahlungsauflage der Wechselsumme von 1290 fl. C. M. s. R. G. hiergerichts eingekommen ist und ihm solche bewilligt wurde. Zum Vertreter von Amtswegen wurde ihm Hr. Advokat Kolischer mit Substituirung des Hrn. Advokaten Menkes bestellt, der über seine Rechte zu wachen und ihn zu vertheidigen hat. Es liegt ihm sonach ob über seine Rechte gehörig zu wachen, sonst wird er sich die etwa entstehenden üblen Folgen selbst zuschreiben müssen.

Lemberg am 15. Februar 1850.

(754) **Lizitations-Ankündigung.** (3)

Nro. 2926. Mit Beziehung auf die hierämtliche Ankündigung vom 8. Februar d. J. Z. 567 wird bekannt gemacht, daß zur Wiederverpachtung des auf der Reichs-Domäne Dolina Stryer Kreises gelegenen Eisen-Schmelz und Hammerwerkes zu Mizun auf die Zeit vom Tage der Pacht-Uebergabe bis Ende Oktober 1852, am 15. April um 9 Uhr Vormittags bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry eine neuerliche Lizitation auf Gefahr und Kosten des vertraktsbrüchigen Pächters abgehalten werden wird.

Als Ausrufspreis wird der darmalige Pachtschilling von jährlichen 1400 fl. C. M. angenommen, es werden aber auch Anbothe unter diesem Ausrufspreise angenommen, und darauf weiter lizitirt werden.

Das Vadium beträgt 140 fl. und muß den schriftlichen Offerten beigeschlossen werden.

Die übrigen Lizitationsbedingungen können bei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Stry in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Stry, am 29. März 1850.

---

(743) **Obwieszczenie.** (3)

Nro. 53. Przez Magistrat król. obwodowego i salinarnego miasła Bochni oznajmia się niniejszem Mariannie Roszewskiej z pobytu i sukcesorom Antoniego Roszewskiego tak z pobytu jak z nazwiska niewiadomym, że przeciw tymże Konstancya Kleczyńska o wyekstabulowanie sumy 200 złr. m. k. w pozycyi 1szej stanu biernego realności pod nrem 450-173 w Bochni leżącej na rzecz Antoniego Roszewskiego intabulowanej pozew pod dniem 10. stycznia 1850 wniosła i sądowej pomocy zażądała, w skutek czego termin do ustnej rozprawy na dzień 24go kwietnia 1850 o godzinie 10. z rana oznaczonym został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanych niewiadome jest, przeto Mariannie Roszewskiej p. Ernesta Uhme, zaś sukcesorom Antoniego Roszewskiego p. Michała Chmielewskiego obywateli tutejszych za kuratorów ustanowiono, z którymi wniesiona sprawa podług ustawy postępowania sądowego dla Galicyi przepisanej przeprowadzoną będzie.

Wzywa się zatem zapozwanych, ażeby zawczasu osobiście zgłosili się, i potrzebnych prawnych środków ustanowionym kuratorom udzielili, albo sobie innego zastępcę obrali, w ogólności aby do obrony służyć mogących środków prawem przepisanych użyli, inaczejby skutki z zaniedbania wyniknąć mogące sobie samym przypisać musieli.

Bochnia, dnia 23. lutego 1850.

(747) **P o z e w.** (3)

Nro. 5056. Ces. Król. Sąd Szlachecki Lwowski niniejszem uwiadamia, że przez P. Marcelego hr. Potockiego przeciw P. Genowefy Bleichner później Signio co do życia i pobytu niewiadomej lub w przypadku jej śmierci téjże spadkobierców z nazwiska i pobytu równie niewiadomych przez edykt i kuratora — o wykreślenie sum 1153 złp. 24 gr. i 522 złp. ze stanu biernego dóbr Ilkowice, Sanoka i Rudno dom. 91. pag. 285. n. 17. on. zaprenotowanych i zwrót kosztów prawnych pod dniem 20go lutego 1850 do L. 5056 pozew wniesiony został, i pomocy sądowej wezwano, w skutek czego dzień sądowy na 19. czerwca 1850 o godzinie 10tej przedpołudniem wyznaczony został.

Ponieważ miejsce pobytu zapozwanej lub jej spadkobierców niewiadome jest, przeto ces. król. Sąd szlachecki postanawia na wydatki i niebezpieczeństwo obrońcą Pana Adwokata krajowego Rodakowskiego, zastępcą zaś jego Pana Adwokata krajowego Bartmańskiego, z którym wytoczona sprawa według ustawy sądowej galicyjskiej przeprowadzona zostanie.

Wzywa się więc zapozwana niniejszem obwieszczeniem, aby w należytym czasie albo sama stanęła, lub potrzebne do obrony dowody postanowionemu obrońcy udzieliła, lub też innego obrońcę sobie wybrała i sądowi oznajmiła, w ogólności zaś służących do obrony prawnych środków użyła, w przeciwnym bowiem razie wynikłe z zaniedbania skutki sama sobie przypisać będzie musiała.

Z Rady c. k. Sądu Szlacheckiego.

We Lwowie dnia 20. marca 1850.

---

(748) **Ankündigung.** (2)

Nro. 2498. Vom 16ten April d. J. an wird zwischen Stry und Żurawno statt der bisherigen wöchentlich zweimaligen, eine wöchentlich viermalige Postverbinduug mittelst Bothenfahrten in der Ordnung ins Leben treten, daß der Postbothe von Żurawno am Dienstag, Donnerstag, Samstag und Sonntag um 3 Uhr Abends nach Stry abgeht und von Stry am Mittwoch, Freitag, Sonntag und Montag um 6 Uhr Früh nach Żurawno zurückkehrt.

Welches hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. gal. Postdirekzion.

Lemberg am 30. März 1850.

(724) **Kundmachung.** (3)

Nro. 2152. Zufolge Beschlusses des hohen Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Bauten vom 17. Februar 1850 Z. 1370-P. wird vom 15ten März angefangen in Siebenbürgen die Postritttaxe von dem bisherigen Ausmasse pr. 50 kr. auf 1 fl. C. M. für eine einfache Post und für ein Pferd erhöht.

Die Gebühr für einen gedeckten Wagen wird auf die Hälfte, für einen ungedeckten Wagen auf ein Viertel, des für ein Pferd und einfache Post entfallenden Rittgeldes festgesetzt, — das Schmiergeld bleibt bei dem bisherigen Ausmasse; — das Postillons-Trinkgeld endlich wird für Extraposten von 9 kr. auf 15 kr. erhöht.

Diese Erhöhung des Trinkgeldes hat gleichzeitig auch für alle jene Theile der Monarchie Platz zu greifen, in welchen dasselbe bisher gleichfalls mit 9 kr. bestanden hat, wornach also vom 15. März d. J. angefangen in ganz Ungarn, Siebenbürgen, Kroatien, Slavonien, der serbischen Woywodschaft und dem Temescher Banate und in der gesammten kroatisch-slavonischen Militärgränze das Postillons-Trinkgeld 15 kr. für Extrapost-Reisende pr. Post und Pferd zu betragen hat.

Was hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Von der k. k. galiz. Postdirektion.

Lemberg am 22. März 1850.

(727) **Kundmachung.** (3)

Nro. 19. Vom Justizamte Nadworna wird bekannt gegeben: es haben Israel Wolfsberger und Abraham Chaim Vogel aus Łanczyn als Rechtsnehmer des Leisor Wolfsberger, gegen die liegende Masse nach Itzig Moses Jung aus Nadworna unterm 8ten Jänner 1850 Z. 19 ein Gesuch wegen Einbringung der, im Lastenstande der Realität Nro. 174 in Nadworna Tern. Instr. Tom. VII. pag. 368, 369 zu Gunsten des Leisor Wolfsberger intabulirten Summe von 319 fl 48 kr. C. M. überreicht, und um exekutive Abschätzung der zur Hypothek verschriebenen Realität gebeten, welche auch mit dem Bescheide vom 17. März 1850 Z. 19 bewilligt wurde.

Da die Erben des Itzig Moses Jung dem Leben und Wohnorte nach unbekannt sind, so wird zur Vertretung derselben der hierortige Insasse David Zimmermann zum Kurator ernannt, mit welchem diese Exekuzions-Angelegenheit nach der für Galizien vorgeschriebenen Gerichtsordnung verhandelt werden wird.

Durch dieses Edikt werden demnach die Belangten erinnert, zur rechten Zeit entweder selbst zu erscheinen, oder die erforderlichen Rechtsbehelfe dem bestellten Vertreter mitzutheilen, oder auch einen andern Sachwalter zu wählen, und diesem Justizamte anzuzeigen, widrigens sie sich die daraus entspringenden nachtheiligen Folgen selbst beizumessen haben werden.

Justizamt Nadworna am 3. März 1850.

(753) **Konkurs-Kundmachung.** (2)

Nro. 3746. Mit Beziehung auf die in dem Amtsblatte der Lemberger Zeitung Nro. 54. 55. 56. enthaltene Kundmachung des k. k. galizischen Landesguberniums vom 25ten Februar 1850 Z. 10759, womit zur Besetzung der Lehrkanzel der theoretischen und praktischen Chirurgie an den medizinisch-chirurgischen Studien der Lemberger Universität der Konkurs auf den 27ten April d. J. ausgeschrieben und bestimmt wurde, daß die dießfällige Prüfung an diesem Tage an den Universitäten in Wien, Prag, Ollmütz und Lemberg vorgenommen werden wird, — wird hiemit bekannt gemacht, daß die Abhaltung einer Konkursprüfung zur Besetzung der erwähnten Lehrkanzel nicht stattfinden werde, und die Bewerber um dieselbe, lediglich in Gemäßheit des §. 3. des hohen Unterrichts-Ministerialdekretes vom 11ten Dezember 1848 Z. 8309, — ihre gehörig instruirten Gesuche, bis zu dem obigen Termine bei diesem k. k. Landespräsidium einzubringen haben.

Vom k. k. galizischen Landespräsidium.

Lemberg am 28ten März 1850.

(741) **E d y k t.** (3)

Nro. 38. Przez Magistrat miasta Pilzno jako władzę nadopiekuńczą niniejszem do powszechnej wiadomości podaje się, iż P. Walerya Janikowska matka i opiekunka naturalna nieletnych dzieci po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałych, jako to: syna Ludwika i córek Władysławy, Bogumiły i Teofili uchwałą sądową z dnia 16go marca do L. 38 wypadłą z przyczyn ważnych od opieki usunięta została, ostrzega się więc każden, aby z pomienioną P. Walerya Janikowską żadnego aktu, małoletnie po ś. p. Metodym Janikowskim pozostałe dzieci lub masy ś. p. Metodego Janikowskiego obowiązującego nie zawierał, takowy bowiem akt zupełnie za nieważny i nieobowiązujący uznany by był.

O której to uchwale P. Walerya Janikowska, ponieważ miejsce pobytu niewiadome Sądowi jest, niniejszém uwiadamia się.

Z rady Magistratu k. miasta.

Pilzno dnia 16. marca 1850.

(780) **Lizitations-Kundmachung.** (1)

Nro. 2412. Es wird hiemit bekannt gemacht, daß die Trink- und Badeanstalt und die eisenhältigen Mineral-Quellen zu Krynica auf dem Religionsfondsgute Muszyna im Sandecer Kreise am 16. April 1850 um die 10. Vormittagsstunde in der Amtskanzlei der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung in Neusandec auf die Dauer vom 1. Mai 1850 bis dahin 1853, oder bis dahin 1856 zur Verpachtung ausgebothen werden. Pachtlustige mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Gesetze von Pachtunternehmungen ausgeschlossen sind, werden eingeladen, hiezu um die erwähnte Vormittagsstunde zu erscheinen.

Der Ausrufspreis beträgt 646 fl. 33 kr. C. M. und jeder Lizitant wird hievon den 10. Theil mit 64 fl. 39 kr. C. M. als Vadium zu erlegen haben.

Zur Erleichterung der Pachtlustigen werden auch schriftliche versiegelte Offerte angenommen werden, welche jedoch bis 15. April 1850 sechs (6) Uhr Abends bei dieser Cameral-Bezirks-Verwaltung einzubringen sind.

Diese Offerten müssen von dem Offerenten mit Angabe seines Charakters und Wohnortes, mit Tauf- und Familien-Namen unterfertigt, mit dem Vadialgelde belegt sein, und den angebothenen jährlichen Pachtzins nicht bloß mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben in einem einzigen Betrage in C. M. ohne alle Klausel auf einige Prozente oder auf eine bestimmte Summe, über den von einem andern Offerenten gemachten Anboth ausgedrückt, nicht minder den Beisatz enthalten, daß der Offerent sich den ihm wohlbekannten Lizitationsbedingnissen unbedingt unterwerfe.

Die Nutzungsrubriken dieser Unternehmung bestehen:

1) In der Trakteurs-Gerechtigkeit.

2) In dem Getränkausschanke, zu welchem jedoch der Pächter das Bier und den Brandwein von dem Muszyner Propinationspächter abzunehmen hat.

3) In der Verwendung des Mineral-Wassers zu Bädern in den Badegebäuden und in dem Dorfe Krynica, dann in den Versendung und dem Verschleiß desselben als Waare.

4) In dem zweckmäßigen Gebrauche der Badegebäude.

5) In der Benützung von ungefähr 15 Joch 324 Quadrat-Klafter Aecker- und Garten-Gründe. Die näheren Pachtbedingnisse können bei dieser Camerel-Bezirks-Verwaltung zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Von der k. k. Cameral-Bezirks-Verwaltung.

Neusandez, am 28. März 1850.

---

(766) **Nachricht.** (3)

Vom k. k. galizischen Landesgubernium.

Nro. 17933. Der Preis des Rindfleisches in der k. Hauptstadt Lemberg für das Lemberger christliche Publikum, wird für den Monat April 1850 das Pfund Lemberger Gewicht auf Fünf einen halben Kreuzer Con. Münz festgesetzt.

Lemberg, am 29. März 1850.

Uwiadomienie.

Od c. k. Rządu krajowego.

Nro. 17933. Cena jednego funta miesa wołowego wagi lwowskiéj, dla publiczności chrześciańskiéj miasta Lwowa, stanowi się na miesiąc kwiecień 1850 na pięć i pół krajcarów Mon. Konw.

We Lwowie dnia 29. marca 1850.

Anzeige-Blatt.

Amatorom ogrodnictwa

podaje się do wiadomości, że różne kwiaty oranżeryjne — trwałe krzewy do upiększenia ogrodów, georginie, tudzież nasienia kwiatów i Jarzyn dostać można po umiarkowanych cenach w Krysowicach u Antoniego Poleśnego botanika. — Obstalunki przyjmuje przez listy frankowane przez pocztę Mościska. (722—3)

Die Realität Nro. 101 3/4 nahe an der Stadt in der Syxtuska-Gasse gelegen, ist sammt dem großen Obstgarten zu vermiethen und Näheres bei Joh. Klein zu erfragen. (720—3)

---

(509) (1)

ZAWIADOMIENIE I PRZESTROGA.

Ponieważ galwano-elektryczne łańcuszki reumatyzmowe sporządzone przez złotnika pana Karola Henryka Bitterlich w Königgracu, (których główny skład we Wiedniu znajdował się u aptekarza pana Karola Metzingera, w Pradze u kupca p. J. Rotta) na moje widocznemi dowodami zaopatrzone podanie, prawomocnym przez wysoki trybunał appelacyjny l. 18183 potwierdzonym wyrokiem c. k. sądu cywilnego miasta Wiednia ddto. 14. stycznia 1850 l. 3055 jako nieprawne naruszenie nadanego mi c. k. wyłącznego przywileju na sporządzanie takowych łańcuszków uznano i wyż wymienionemu sporządzanie i sprzedawanie tych nieprawnym sposobem naśladowanych łańcuszków pod rygorem kary w §§. 28. i 29. n. w. patentu przywilejów nadmienionej zakazano, więc podaje się to do publicznej wiadomości i zastosowania się do tego.

Zarazem też zostaje stanowczo zaprzeczoną przechwałka p. Bitterlich publicznie głoszona, jakoby naśladowane przez niego łańcuszki miały być i lepsze i doskonalsze od moich, gdyż nawet powoływani sądownie i zaprzysiężeni w powyższym procesie PP. znawcy oświadczyli wedle najlepszego zdania swego:

„Ze właściwego ulepszenia, jakiego pan złotnik Bitterlich przypisuje sobie w tym względzie, nie masz tu wcale, ponieważ „wszystkie nad liczbę przyprawione cylindry szklanne i metalowe są całkiem bezużyteczne i obojętne i ponieważ łańcuszki jego „są tylko naśladowaniem łańcuszków Goldbergera.“

Skład łańcuszków Goldbergera dla miasta Lwowa znajduje się jedynie u P. **W. Willmana**, gdzie także drukowanych broszurek dostać można — zawierających więcej niż tysiąc świadectw o zbawiennych skutkach łańcuszków Goldbergera od wiarogodnych i wielce poważanych lekarzy i prywatnych osób, co najlepszą rękojmię pożyteczności tych łańcuszków daje.

Berlin i Tarnowitz w lutym 1850.

J. T. Goldberger, chemik, fabrykant i właściciel przywileju.

---

(779) **Oeffentlicher Dank**

dem k. k. Herrn Kameral-Wundarzten

LUDWIK ZASSMANN ZU DELATYN.

Bei Gelegenheit einer Dienstreise von Mikuliczyn nach Nadworna, wo ich während des ungarischen Revolutionskrieges mit dem 4ten Feldbatalione stationirt war, hatte ich das Unglück beim Durchgehen der Pferde an dem rechten Fußgelenke der Art beschädigt zu werden, daß der Plattfuß im rechten Winkel nach einwärts gedreht, das Wadenbein am Knöchel gebrochen, das Schienbein durch die dabei zerrissenen Weichgebilde von denselben losgetrennt, — drei Zoll nach außen herausgetreten war.

In diesem verzweiflungsvollen Zustande, wo sowohl die Einrichtung als auch die Erhaltung des Fußes — bei völliger Zerstörung des Gelenkes, bezweifelt werden mußte, blos die Amputation als das einzige traurige Mittel übrig blieb, begab ich mich nach Delatyn, allwo mich der dortselbst befindliche Herr Kameral-Wundarzt Zassmann in Behandlung übernahm, und nach der äußerst geschickt vollzogenen Einrichtung, so dann neu der Bekämpfung der Gefahren, — mit welcher Anfangs die Eintrocknung des so zerstörten Fußes, später der bevorstehende Brand bei Erschöpfung der Lebenskräfte drohte, hat mich derselbe in sechs Monaten im Verhältnisse einer sehr kurzen Zeit — so weit wieder hergestellt, daß ich meinen allgemein für verloren gehaltenen Fuß gleich dem andern sehe, und mich eines baldigen Gebrauches desselben um so sicherer zu erfreuen mir Hoffnung mache, als ich schon mein Krankenlager oft verlassen und den Boden leicht betreten kann.

Ich muß noch bemerken, daß nebst der Geschicklichkeit und dem nicht genug zu rühmenden unermüdeten Fleiße dieses Herrn Arztes — welcher denselben besonders auszeichnet, hat derselbe aus besonderer Zuneigung gegen das k. k. Militär als gewesener k. k. Feldarzt mit Aufopferung und Hintansetzung seiner sonstigen Beschäftigung selbst einträgliche Dienstreisen, bloß meinem Wohle gewidmet, auch hat derselbe bei meiner Abreise aus Delatyn die schönsten Beweise von Menschlichkeit anspruchslos an den Tag gelegt; dadurch ich mich verpflichtet fühle, ihn für die lieb- und theilnahmsvolle uneigennützige und erfolgreiche Behandlung meinen innigsten Dank zu zollen.

Czernowitz, am 20. März 1850.

Karl Wilde,
k. k. Oberlieutnant im 41. Linien-Infanterie-Regimente.

Doniesienia prywatne.

(735) So eben ist erschienen und bei (2)

Johann MILIKOWSKI in Lemberg, Stanisławów et Tarnów

zu haben:

Kossuth und seine Bannerschaft.

Silhouetten aus dem Nachmärz in Ungarn.

Von

Heinrich Ritter v. Levitschnigg.

8. 2 starke Bände. Brosch. 3 fl. C. M.

Inhalt des I. Bandes.

Vor der Revue.

I. Der Landesgouverneur.

Ludwig Kossuth.

II. Die Generalität.

Vorraport.

Görgei. — Klapka. — Damjanich. — Guyon. — Vécsey. — Aulich. — Pöltenberg. — Nagy-Sándor. — Kmethy. — Leiningen. — Kiss. — Vetter. — Gáspár. — Mészáros. — Moritz Perczel. — Dembinski. — Bem. — Dessewffy. — Knezich. — Schweidel. — Répásy. — Lázár. — Asbóth. — Bayer. — Lahner. — Török. — Vyssocki. — Czecz. — Kemény. Bánffy.

III. Das Ministerium.

In der Antichambre.

Erstes Ministerium.

Batthyány (Premier.) — Széchenyi (Communication.) — Esterhazy (Auswärtige Angelegenheiten). — Eötvös (Cultus). — Szemere (Inneres). — Klauzál (Handel). — Deák (Justiz).

Inhalt des II. Bandes.

Zweites Ministerium.

Batthyány (Auswärtige Angelegenheiten). — Nyári (Inneres). — Madarász (Polizei). — Pulszky (Handel).

Drittes Ministerium.

Horváth (Cultus). — Vukovics (Justiz). — Csany (Communication). — Duschek (Finanzen).

IV. Magnatentafel.

Entrée.

Perényi. Wesselényi. — Beöthy. — Teleki — Ujházy. — Ráday. — Károlyi. — Motesiczky. — Esterházy. — Károlyi. — Jeszenák. — Lázár. — Niczky. — Rudnyánszky. — Hunkár. — Wenkheim. — Pálffy. — Zichy. — Géczy. — Lonovics. — Die Verschollenen.

V. Das Unterhaus.

Auf der Gallerie. — Pázmándy. — Almásy. — Pálffy. — Szentkirályi. — Madarász. — Palóczy. — Patay. — Irinyi. — Bezerédy. — Gorove. — Balogh. — Kállay. — Bónis. — Trefort. — Bernáth. — Szalay. — Táncsics. — Zákó. — Ghyczy. — Kubinyi. — Hunfalvi. — Záborszky. — Asztalos. — Agoston. — Kazinczy. — Szacsvay. — Ragály. — Murgu. — Berzenczey. — Beöe. — Zsembery. — Iránvi. — Tallján.

VI. Die Schildknappen.

Am Werbtisch. — Petöfi. — Mérey. — Csernyus. — Kolosy. — Ormay. — Bangya. — Woroniecki. — Abancourt. — Bónis. — Giron. — Szarvady. — Pratisch. — Aron. — Rózsa. — Egressy. — Ludvigh. — Rupertus. — Stuller. Pálffy. — Hazay. — Horarik. — Csengery und Kemény. — Albert Hugo. — Lopreszti. — Fényes. — Vasváry. — Fekete. — Veszter. — Mak. — Szekler und die Motzen. — Hajnik.

VII. Alt- und Neu-Österreich.

Alt-Oesterreich. — Neu-Oesterreich.

---

(610) **Doniesienie** (5)

Kąpielach żętycznych

we Lwowie w OGRODZIE KORTUMA pod Nrem 486 2/4.

Z końcem Maja r. b. będzie można dostać w wyż wymienionym ogrodzie — **ŻĘTYCY** — tak do picia jako też na kąpiel, gdzie także i pomieszkania letnie składające się z 2—3 lub 4rech pokojów, kuchni, stajen i wozowni są do wynajęcia. — Bliższa wiadomość u dzierzawcy tejże realności na miejscu.

---

(651) C. k. wyłącznie uprzywilejowane (6)

nowo wynalezione szczęki,

któremi i najtwardsze potrawy żuć można.

Po wielu odbytych próbach, udało mi się sztuczne szczęki sporządzać, któremi daleko lepiej jak dotychczasowemi żuć można. Wsadzenie takowych bez najmniejszych boleści się odbywa, ponieważ przytem niepotrzeba własnych zębów lub korzeni tychże oddalać; jestem także w stanie zwyczajne szczęki w szczęki do żucia przerabiać.

Doktor Sacks, dentysta,
mieszkający w rynku Nr. 239 w narożnym domu, gdzie się handel korzenny p. Fausta znajduje.

---

(777) # Öffentlicher Dank

dem Herrn Spital-Wundarzten

FELIX HOFFMANN.

Jahr und Tag ist verstrichen, als ich von meiner langwierigen schweren Krankheit genesen, und mein tiefbewegtes Herz drängt mich dem Herrn Felix Hoffmann, als demjenigen Wohlthäter, der mich, dem Tode bereits Verfallene durch seine Geschicklichkeit dem Leben wieder gegeben, — hiermit öffentlich zu danken. — Ein Brustdrüsenkrebs, den mir derselbe mit Anwendung des Schwefeläthers glücklich operirte, und diese Operation in Gegenwart des Herrn Kreisphysikus Dor. Rohrer und des Primarzten Herrn Dor. Herschmann vorgenommen, war das Werk eines Augenblickes, machte meinen schweren Leiden ein Ende. Acht Wiener-Pfund wog der abgenommene Theil. — Nur wer meine Leiden gesehen, der wird das Dankgefühl begreifen, welches ich gegen diesen Biedermann hierdurch ausspreche, indem ich zugleich den Zweck zu erreichen suche, die Aufmerksamkeit der Hülfsbedürftigen auf diesen uneigennützigen Ehrenmann zu lenken.

Ronzie Schwarzfeld.

(1) # Podziękowanie

W. P. FELIKSOWI HOFFMANN,

Lekarzowi przy Stanisławowskim szpitalu.

Długie lata cierpiałam niewymownie na „raka zewnętrznego“ na piersiach — i różne środki i rady nie ulżały moich niewymownych bolów. — Jednak W. Pan Hoffmann, któremu ocalenia mego życia poleciłam, uwolnił mię — w przytomności W. Fizyka obwodowego Dra. Rohrer, i naczelnego Dra. przy szpitalu stanisławowskim Pana Herschmann — przez zręczną, szczęśliwą i bardzo krótko trwającą operacyę (używszy do tej eteru siarczanego) od tak okropnych i bardzo niebezpiecznych cierpień. — Ośm funtów wied. ważyła odjęta część schorzała. — Czuję to w sobie za powinny lecz oraz za miły obowiązek publiczne podziękowanie Panu Hoffmann za ocalenie mego życia złożyć. — A ten, który moich cierpień był świadkiem, pojmie me uczucia dzięków dla mego wybawcy, który nie z innych powodów, lecz dla miłości ku bliźniemu spieszy na ratunek cierpiącym.

Ronzie Schwarzfeld.